

II.

An Stelle des Absatzes 3 des § 14, welcher so lautet: „Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er wählt seinen Vorfiger und einen Berichterstatter“, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind; besteht jedoch ein Ausschuß aus sieben Mitgliedern, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Er wählt seinen Vorfigenden und seinen Berichterstatter.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] I. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes ist für die Prüfungsperiode vom 1. November 1882 bis 31. Oktober 1883 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorfigender:

Geh. Hofrath Professor Dr. Stidel;

Examinatoren:

für altklassische Philologie:

Professor Dr. Götz und

Hofrath, Gymnasialdirektor Dr. Richter zu Jena;

für deutsche Sprache und Literatur:

Professor Dr. Sievers und

Professor Dr. Volkelt;

für französische Sprache und Literatur:

Privatdocent Dr. Thurneysen;

für englische Sprache und Literatur:

Gymnasiallehrer Dr. Henkel zu Jena;

- für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Stöckel;
 für Geschichte und Geographie:
 Professor Dr. Dietrich Schäfer;
 für Mathematik:
 Hofrath Professor Dr. Thomä;
 für Physik:
 Professor Dr. Abbe;
 für Chemie:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Geuther;
 für Mineralogie:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;
 für Botanik:
 Professor Dr. Gallier;
 für Zoologie:
 Professor Dr. Häckel;
 für biblische Theologie und Kirchengeschichte:
 Kirchenrath Professor Dr. Hilgenfeld;
 für Philosophie und Pädagogik:
 Schulrath Professor Dr. Stoy.

Die mit dem Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode auscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar, den 5. Dezember 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
 Stiehling.**

[113] II. Infolge Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli d. J. (§ 333 des Protokolls) tritt mit dem 1. Januar 1883 das im Verlage der Königlich Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (N. von Decker) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ erschienene Arznei-